XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 8. August 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»³ wird wie folgt geändert:

Art. 21

(Artikeltitel geändert) Lehrmittel

- a) Bezeichnung Qualitätskriterien und Empfehlung
- ¹ (geändert) Der Bildungsrat bezeichnet die obligatorischenlegt Qualitätskriterien für Lehrmittel fest.
- ² (geändert) Er kann weitere Die Schulträger empfehlen Lehrmittel empfehlenauf Grundlage der Qualitätskriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab und beziehen die fachliche Einschätzung des zuständigen Departementes in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 22

(Artikeltitel geändert) b) Entwicklung und Abgabe+. durch den Kanton

¹ (geändert) Der Kanton gibt den Schulträgernkann Lehrmittel entwickeln und diese den Trägern anerkannter privater Sonderschulen die obligatorischen und die empfohlenen Lehrmittel abSchulträgern unentgeltlich abgeben.

¹ ABl 2022-00.080.725.

Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. August 2023; in Vollzug ab 1. Januar 2023.

³ sGS 213.1.

nGS 2023-051

- ² (geändert) Der Kanton und der Schulträger tragen die Kosten der abgegebenen Lehrmittel je zur Hälfte. Für Lehrmittel, die der Kanton den Trägern anerkannter privater Sonderschulen abgibt, trägt der Kanton er die Kosten-vollumfänglich.
- ³ (*neu*) Für die Erstellung, den Einkauf und die Abgabe von Lehrmitteln führt der Kanton eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis. Gewinn und Verlust werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.

Art. 23

(Artikeltitel geändert) 2-c) Bestimmung und Abgabe durch den Schulträger

¹ (geändert) Der Schulträger stellt weiterebestimmt die Lehrmittel und stellt diese und das Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Er trägt hierfür die Kosten.

Art. 23bis

(aufgehoben)

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

- 1. Dieser Nachtrag wird rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet.
- 2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates: Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste: Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 8. August 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 27. Juni bis 7. August 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist. 6

Dieser Nachtrag wird rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet.

St.Gallen, 15. August 2023

Der Präsident der Regierung: Stefan Kölliker

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

⁵ Siehe ABl 2023-00.114.447.

⁶ Referendumsvorlage siehe ABI 2023-00.105.357.